

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 85/07 B

L 13 R 152/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 3318/05 (SG München)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 1. Soweit es im vorliegenden Einzelfall um die Frage geht, ob ein am 30.6.1990 bei einer GmbH Beschäftigter Anspruch auf fiktive Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) haben kann, wird auch vom Kläger gesehen, dass das BSG bereits entschieden hat, bei einer solchen Sachlage seien die betrieblichen Voraussetzungen des Anspruchs nicht erfüllt (*vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 4*). Eine konkrete einzelfallbezogene Darlegung, aus welchen Gründen die Frage erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte, ist dem Vorbringen aber nicht zu entnehmen.
- 3 Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass die formulierte Rechtsfrage im konkreten Fall klärungsfähig sein könnte. Hierzu hätte er nicht nur die Frage aufwerfen dürfen, ob ein in der DDR als GmbH geführter Betrieb etwas anderes als ein volkseigener Betrieb im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften gewesen sein könne, obwohl eine GmbH hundertprozentiges Volkseigentum darstelle (*vgl hierzu zB BVerfG, Kammerbeschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3121/06*). Vielmehr hätte es der Darlegung bedurft, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren zu klären wäre. Der Beschwerdebegründung lässt sich aber nicht entnehmen, dass der konkrete Beschäftigungsbetrieb des Klägers, der ab 1.1.1990 als GmbH geführt wurde, ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen sein könnte.
- 4 2. Der Senat sieht im Übrigen gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Voraussetzungen für die Darlegung bzw Bezeichnung der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und aufgezeigt, weshalb die gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht erfüllt sind.
- 6 Da die Beschwerde nicht in der gebotenen Weise begründet worden ist, ist sie gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)